

# Forstkurier

*Amts- und Informationsblatt  
der Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger-Zeitzer Forst*

mit den Gemeinden:

Bergisdorf, Breitenbach, Döschwitz, Droyßig, Grana, Haynsburg,  
Kretzschau, Schellbach, Weißenborn und Wetterzeube



7. Jahrgang

Freitag, den 28. Januar 2000

Nr. 1

**Herausgeber und Verlag:** Inform-Verlags-GmbH & Co KG, Langewiesen; **Verantwortlich für Text:** Verwaltungsgemeinschaft Hauptamt und die jeweiligen Verfasser; **Satz und Druck:** Verlag+Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel.: (03535) 4 89-0, Fax: (03535) 4 89-1 15; **Verantwortlich für Anzeigen/Beilagen:** Herr Wiedemann, Tel./Fax: (036601) 8 33 27; **Erscheint** monatlich kostenlos im Verbreitungsgebiet

## Verwaltungsgemeinschaft

### „Alle Jahre wieder...“

.... treffen sich die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der VGem Droyßiger-Zeitzer Forst zu ihrer diesjährigen Jahresabschlussfeier.

Am 08.12.1999, 15.00 Uhr haben 25 Mitglieder an der Kaffeetafel im Schulungsraum der FFW Droyßig Platz genommen. Unter der Losung:

**„Lasst uns zusammenkommen, wann immer es geht. Es gibt soviel Neues aus der Vergangenheit und Gegenwart worüber wir uns zwanglos unterhalten sollten“.**



Der Vorsitzende Kam. Prater gab über das Jahr 1999 seinen Abschlussbericht. Höhepunkt war der Besuch der Kreisleitstelle für Rettungswesen und Katastrophenschutz in Naumburg am 12.05.1999.

Anschließend war ein Diavortrag über Lehrgänge, Einsatzübungen und Umzüge zu 25-, 30- und 40-jährigem Bestehen der Feuerwehren aus unserem Bereich. Auf diesen Dias haben sich viele Kameradinnen und Kameraden wiedererkannt als sie noch Mitglied in den Einsatzgruppen waren.

Der Vorsitzende machte anschließend einen Vorschlag für das Jahr 2000 - Ein gemütlicher Nachmittag mit Ehepartnern im Droyßiger Gerätehaus! Der Vorschlag wurde durch die Mitglieder angenommen.

Der vom Vorsitzenden eingeladene Unterabschnittsleiter der VGem Heidegrund in Osterfeld Kam. Näther, der die Absicht hat in seinem Bereich eine A. u. E.-Abteilung zu gründen, hat die Einladung dankend angenommen. Er äußerte sich lobend über den Ablauf und die Beteiligung der Mitglieder an der Abschlussfeier.

Ein Dankeschön gilt wie jedes Jahr dem Leiter der VGem Droyßiger-Zeitzer Forst Herrn Wedmann für die Bereitstellung der Kaffeetafel und dem kalten Buffett. Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Feuerwehr Droyßig möchten wir uns bei Frau Theil bedanken. Den Kameradinnen und den Kameraden der Droyßiger Wehr gilt ein besonderer Dank für die Bewirtung.

*Günther Prater  
Hauptbrandinspektor*

### Danksagung

Im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft möchte ich mich für die zahlreichen Glückwünsche zum Jahreswechsel recht herzlich bedanken.

*Wedmann*

*Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes*



## Breitenbach



### Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Breitenbach

#### Bekanntmachung der Gemeinde Breitenbach

Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Breitenbach § 8 BauGB i. V. m. § 10 BauGB für das Gebiet Flur 1, Flurstücke 176; 176/2 und 173/5 tlw.

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 25.01.2000 als Sitzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Breitenbach für das Gebiet Flur 1, Flurstücke 176; 176/2 und 173/5 tlw., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger-Zeitzer Forst, Zimmer 233, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

gez. *Oschmann*  
Bürgermeister

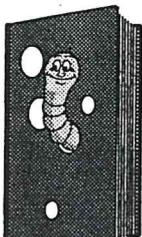
Breitenbach, den 25.01.2000

## Döschwitz



### Aus dem Gemeinderat

Aus persönlichen Gründen hat Herr Reinhard Körner sein Amt als stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinderates und allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters niedergelegt. Der Gemeinderat wählte in seiner 7. Sitzung am 04.01.2000 unter Beschluss-Nr.: 13/01/2000 Herrn Eckhard Osang zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinderates und allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.



### Der Bücherbus kommt im Jahr 2000 an folgenden Tagen

19. Januar/16. Februar/15. März/12. April/10. Mai/7. Juni/5. Juli/30. August/27. September/25. Oktober/22. November/20. Dezember

nach Döschwitz: 14.00 - 14.30 Uhr Feuerwehrhaus  
nach Gladitz: 14.35 - 15.05 Uhr ehem. Kindergarten  
nach Hollsteitz: 15.10 - 15.40 Uhr Bushaltestelle/Am Park  
nach Kirchsteitz: 15.45 - 16.20 Uhr An der Waage

#### Voranzeige

## Jubel, Trubel, Heiterkeit

Der Verein „Vier Jahreszeiten Döschwitz“ e. V. lädt seine Mitglieder zum  
**Fasching, am Sonnabend, dem 26. Februar 2000,  
von 14.00 - 19.00 Uhr**

in die Gaststätte „Bergfrieden“ nach Kirchsteitz recht herzlich ein. Wir möchten gemeinsam ein paar gemütliche Stunden erleben.

Nach der Veranstaltung erfolgt die Rückfahrt durch ein Taxi.

Helau  
Der Vorstand



### Preisskat

Die Skatfreunde der Gemeinde Döschwitz laden ein zum

#### 2. Skatturnier

#### um den Pokal der Gemeinde

Ort: Gaststätte Bergfrieden in Kirchsteitz  
Zeit: Samstag, den 29. Januar 2000, 13.00 Uhr

#### Bedingungen:

Startgeld: 15,00 DM pro Teilnehmer  
Abreitzgeld: beim 1. bis 3. verlorenen Spiel 1,00 DM  
beim 4. verlorenen Spiel 2,00 DM

Preise: (bei mindesten 40 Teilnehmern)

1. Preis 200,00 DM und der Pokal  
2. Preis 160,00 DM  
3. Preis 100,00 DM  
4. Preis 80,00 DM  
5. Preis 60,00 DM

Es gelangen weiterhin Sachpreise in Ausspielung.

Das gesamte Startgeld wird ausgezahlt. Jeder 4. Teilnehmer gewinnt einen Preis.

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.

Voranmeldung wenn möglich in der Gaststätte unter Tel. 034425/27513 (Teilnahme ist auch ohne Voranmeldung möglich).

## Grana



### Der Mannsdorfer Kleintier- und Kaninchenzuchtverein e. V. steht schon in den Startlöchern

Ein neues Zuchtjahr hat begonnen. Wer sehr früh auf Jungtiere setzt, der wird wohl schon den Monat Januar dazu genutzt haben.

Zuchtergebnisse sind schon aus dem 15./16. Jahrhundert bekannt. Erst Ende des 19. Jahrhunderts erhielt die Kaninchenzucht in Deutschland mit der Gründung von Kaninchenzuchtvereinen die entscheidenden Impulse. Durch den Menschen fand die Umwandlung der Wildkaninchen in Haustiere statt. Im Verlaufe der Zuchtauswahl kamen nur auserlesene Tiere zur weiteren Fortpflanzung, welche die gewünschten Eigenschaften auswiesen und sich für die Umwelteinflüsse eigneten.

Beschluß-Nr.: 74-95-00  
der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Breitenbach  
vom 25.01.00

---

**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung  
der Träger öffentlicher Belange  
Bebauungsplan Nr. 1 „Am Heckenborn“ der Gemeinde Breitenbach**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft:

**Staatliches Forstamt**

Das Staatliche Forstamt brachte in seiner Stellungnahme vom 18.10.1995 Bedenken wegen des geringen Abstandes von dem zu errichtenden Gebäuden zum Wald zum Ausdruck.

Es wird gefordert, zum Waldrand einen Abstand von 50 m zu den Gebäuden einzuhalten.

Dies wird abgelehnt.

Folgender Vorschlag wurde unterbreitet:

- Der Eigentümer erklärt, daß alle Schäden durch umfallende Bäume zu Lasten des Eigentümers geht.

Herr Just erklärte, mit Urkundennummer 1092/1999 vor dem Notar Edgar Fries, daß sich der Eigentümer und sein Rechtsnachfolger verpflichtet haben bezüglich der Flurstücke 222 und 223 der Flur 1 der Gemarkung Breitenbach ( vorgenannte Flurstücksnummern sind neu vermessene Flurstücke und resultieren aus den alten Flurstücksnummern 176, 176/2 und 173/5 tlw., Flur 1, Gemarkung Breitenbach), bei Sturmschäden durch umfallende Bäume und Äste, bei generellen Schäden durch umfallende Bäume (z.B. auf Grund deren Alters und Bodenerosion) sowie bei allgemeinen Elementarschäden keine Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere auf Schadensersatz, gegenüber dem Berechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolger geltend macht.

Anlage: Kopie der Urkunde Nr: 1092/1999

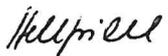
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	8+1
davon anwesend:	8+1
Fürstimmen:	8+1
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 31 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 05.10.1993, in der derzeit gültigen Fassung, waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

  
Vorsitzender des Gemeinderates:

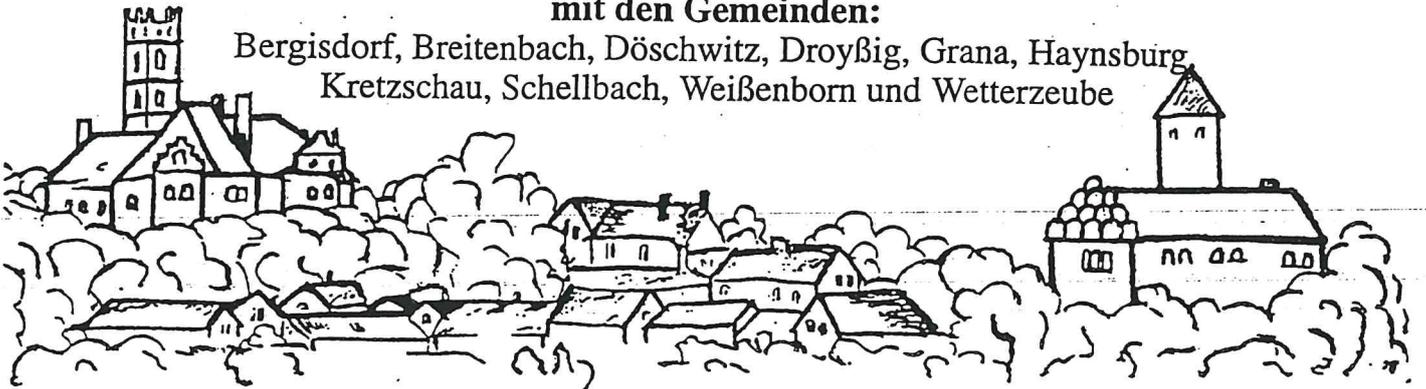
Protokollführer: 

# Forstkurier

*Amts- und Informationsblatt  
der Verwaltungsgemeinschaft „Droyßiger-Zeitzer Forst“*

mit den Gemeinden:

Bergisdorf, Breitenbach, Döschwitz, Droyßig, Grana, Haynsburg  
Kretzschau, Schellbach, Weißenborn und Wetterzeube



4. Jahrgang

Freitag, den 20. Juni 1997

Nr. 6

ausgeber und Verlag: Inform-Verlags-GmbH & Co KG, Langewiesen; Verantwortlich für Text: Verwaltungsgemeinschaft Hauptamt und Verfasser; Satz und Druck: Verlag+Druck Linus Wittich KG Herzberg, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg Tel.: (03535) 489-0, Fax: (03535) 489-115; Verantwortlich für Anzeigen: Herr Wiedemann, Tel./Fax: (036601) 8 33 27; Erscheint monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet

## **Sommerzeit - Zeit der Feste, Feiern, Feten und, und ...**

*Wo wird  
in unserer Verwaltungsgemeinschaft  
gefeiert?*



***In der Gemeinde Schellbach!***

***Vom 27.06. bis 28.06.1997***

***1. Sommerfest am Anger in Lonzig***

***Vom 12.07. bis 20.07.1997***

***133. Kinderfest in Ossig***



*Wir wünschen gutes Gelingen und viel Spaß!*

## Geänderte Gebührentarife im Standesamt ab 01.06.1997

An Gebühren sind zu erheben (§ 68 Abs. 1 PStV)

### I. bei Aufgebot und Eheschließung

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1. | für die Prüfung der Ehefähigkeit   |        |
| a) | bei der Entgegennahme eines Antrags auf Anordnung des Aufgebots oder   |        |
| b) | bei der Befreiung vom Aufgebot oder  |        |
| c) | bei einer Eheschließung ohne Aufgebot  | 60,00  |
|    | wenn ausländisches Recht zu beachten ist   | 100,00 |
| 2. | für die Befreiung vom Aufgebot oder die Abkürzung der Aufgebotsfrist   | 13,00  |
| 3. | für die Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides Statt   | 30,00  |
| 4. | für die Beurkundung oder Beglaubigung der Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder des Pflegers zur Eheschließung   | 30,00  |
| 5. | für die Befreiung vom Ehehindernis der Wartezeit   | 13,00  |
| 6. | für die Nachprüfung der Ehefähigkeit bei der Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als dem, der das Aufgebot erlassen oder Befreiung vom Aufgebot bewilligt hat | 60,00  |

### II. bei Ehefähigkeitszeugnissen

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1. | für die Prüfung der Ehefähigkeit bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen | 60,00  |
|    | wenn ausländisches Recht zu beachten ist   | 100,00 |
| 2. | für die Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer                              | 60,00  |

### III. bei Benutzung der Personenstandsbücher

- |   |  |                                    |
|---|--|------------------------------------|
| 1.  | für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch, dem Geburtenbuch, dem Sterbebuch, den früheren Standesregistern oder dem Buch über Todeserklärungen  | 12,00                              |
| 2.  | für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem Familienbuch oder einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 01. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1957 angelegten Familienbuch            | 13,00                              |
| 3.  | für die Erteilung eines Geburtsscheines  | 9,00                               |
| 4.  | für die Erteilung einer sonstigen Personenstandsurkunde  | 12,00                              |
| 5.  | für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird  | Die Hälfte der Gebühr nach Nr. 1.4 |
| 6.  | für die Erteilung einer Auskunft aus einem Personenstandsbuch  | 9,00                               |
| 7.  | für das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können und damit ein besonderer Arbeitsaufwand verbunden ist | 30,00                              |
| 8.  | für die Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie  | 9,00                               |
| 9.  | für mehrsprachige Personenstandsurkunden sind die Gebühren in gleicher Höhe zu erheben wie für deutsche Personenstandsurkunden   |                                    |
| <b>IV. für sonstige Aufgaben des Standesbeamten</b> |  |                                    |
| 1.  | für die Beurkundung der Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften  | 30,00                              |
| 2.  | für die Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides Statt   | 30,00                              |
|   | Bescheinigung über Namensänderung  | 12,00                              |

## Breitenbach



### Der Gemeinderat Breitenbach hat folgende Beschlüsse gefaßt

#### Beschluß-Nr.

35-41-96	Wahlvorstand Schiedsstelle
36-42-96	Beschluß Zusatzkasse
37-43-96	Nachtragshaushalt 1996
38-44-96	Anbindung Schulbezirk Haynsburg-Wetterzeube
39-45-97	Entlastung Jahresabrechnung
40-45-97	Entlastung Bürgermeister
41-45-97	Überplanmäßige Ausgaben im Haushalt 1996
42-46-97	Haushalt in 2 öffentlichen Sitzungen beschlossen
16-25-95	Straßenbauvergabe Dorferneuerung Schlottweh
28-34-96	Baugenehmigung und Teilung Grundstück Heckenborn
43-47-97	Fam. Moder - Fam. Just
	Umwandlung V + E-Plan in einen Bebauungsplan
	Heckenborn Fam. Just
	Abwägungsbeschluß zu Bebauungsplan Heckenborn

### Abwägungsbeschluß

#### Beschluß-Nr.: 43-47-97

#### zum Bebauungsplan

#### „Am Heckenborn“

#### der Gemeinde Breitenbach

Bauleitplanung der Gemeinde Breitenbach

Landkreis: Burgenlandkreis

Vorhaben: Bebauungsplan „Am Heckenborn“

Zuarbeit zur Abwägung

Im folgenden werden die eingegangenen Stellungnahmen sinngemäß wiedergegeben und behandelt. Es wird ein Beschlußvorschlag unterbreitet.

Ein erneuter Abwägungsbeschluß für den Bebauungsplan „Am Heckenborn“ wurde erforderlich, da nach der Umbenennung des Vorhaben- und Erschließungsplanes in einen Bebauungsplan entsprechend der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde ein Grünordnungsplan zu erstellen war.

Ferner soll der Forderung des staatlichen Forstamtes Zeit eine Abstandsregelung für die Bebauung zum Wald auf 30 m und der daraus folgenden Einschränkung der Verkehrssicherungspflicht der betroffene Grundstückseigentümer gegenüber dem staatlichen Forstamt, widersprochen werden.

#### I. TÖB auf Kreisebene

#### Landratsamt Zeitz

Stellungnahme vom 22.04.1997

#### Änderung der grünordnerischen Belange

Aufgrund einer Besprechung am 02.04.1997 im Architekturbüro R. Dobbrick wurde der B-Plan Hinsicht der grünordnerischen

Belange überarbeitet. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt nunmehr dem B-Plan zu.

Die Flächenbilanzierung wurde neu berechnet, so daß entsprechend § 11 und 13 Naturschutzgesetz LSA geforderten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einer Fläche in Breitenbach, Flur 12, die Anpflanzung einer Hecke als mehrseitige Schutzpflanzung, getätigt werden kann. Das genaue Flurstück ist noch zu benennen.

**Beschlußvorschlag:**

Eine Beschlußfassung ist nicht erforderlich.

**II. TÖB mit Versorgungsfunktion**

**Staatliches Forstamt Zeitz**

Nach Einspruch gegen die Stellungnahme vom 18.10.1995, in der ein Abstand der Bebauungsgrenze zum Waldrand von 50 m gefordert wurde, wurde eine örtliche Begehung mit dem Staatlichen Forstamt Zeitz, Herr Hartung, vorgenommen.

Hier wurden die ca.-Höhen der Bäume des Waldrandes festgestellt und die Abstände einer etwaigen Bebauung zum Waldrand angesprochen.

Am 08.12.1995 ging eine weitere Stellungnahme ein, in der der Abstand der Bebauungsgrenze zum Waldrand auf 30 m reduziert wurde. Diese Reduzierung bedarf allerdings einer Einschränkung der Verkehrssicherungspflicht des oder der Grundstückseigentümer, die vertraglich zu vereinbaren ist.

**Kommentierung:**

Die Abstandsregelung von 30 m ist eine „fiktive Grenze“ und ist aus keiner Gesetzesvorlage zu begründen. Es sollte daher diese Abstandsregelung entfallen.

Um Beeinträchtigungen des Wurzelwerkes der Bäume am Waldrand zu verhindern, ist eine Bebauungsverbotsgrenze von 6 m zum Waldrand festzusetzen. Davon unbeschadet bleibt die Verkehrssicherungspflicht bei dem Waldeigentümer.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Abstandsregelung ist, da es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt, abzulehnen: Die Verkehrssicherungspflicht bleibt unbeschadet einer Bebauungsverbotsgrenze von 6 m zum Waldrand beim Waldeigentümer.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder	9
der Gemeindevertretung: .....	9
davon anwesend: .....	7
Ja - Stimmen: .....	7
Nein - Stimmen: .....	0
Stimmhaltung: .....	0

**Beschlußbestätigung:**



Bürgermeister

Aufgestellt: Zeitz, den 22.04.1997  
Architekturbüro Reinhold Dobbrick  
Parzellenstraße 1  
06712 Zeitz

  
Protokollant

**Döschwitzer Bote**

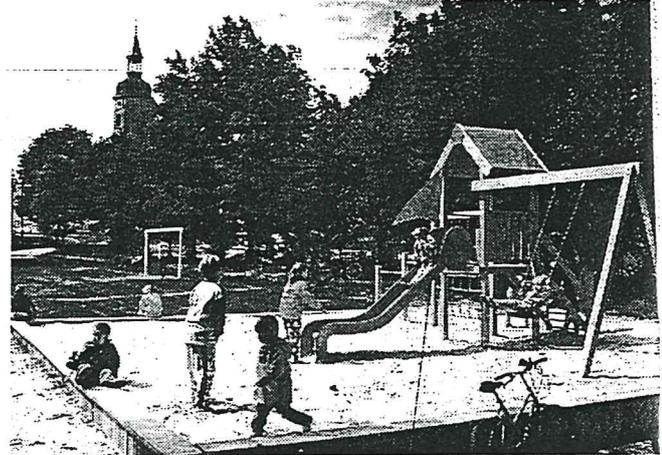
**Döschwitz**




**Hollsteitzer Spielplatz am 1. Juni eingeweiht**

Für uns Kinder waren es ganz tolle Tage. Am Freitag war schon im Kindergarten mit Spiel, Spaß und tollen Geschehen gefeiert.

Mit unserer Kindertagsfeier ging es dann am Sonntag weiter



Der Gemeinderat hatte zur Spielplatzeinweihung nach Hollstitz eingeladen. Viele Kinder waren mit Mutti und Vati gekommen auch Großeltern waren da. Die Bürgermeisterin bedankte sich bei den Sponsoren vom Gewerbegebiet L+K Trockenbaustoffe Höcker - Polytechnik, Fuhrunternehmen Weis, Steinkamp Fredrich, der Straßen- und Tiefbaufirma Schmidt aus Osterode und dem Gemeinderat, der die Mittel für die Gesamtfinanzierung bereitgestellt hat und bei den Frauen und Männern AB-Maßnahme, die die Aufgabe von Bravour in die Tat umgesetzt haben. Dann gab es viele Wettspiele mit tollen Preisgebern Fußballspiele auf dem Bolzplatz und viel Spaß mit den neuen Spielgeräten. Und dann gab es noch eine Eisüberraschung von Firma Hötzel-Family-Frost.



Montag; Um den Umzug nicht zu verpassen, standen bei um 6.00 Uhr in der Frühe die ersten Kinder mit bunt geschmückten Stäben vor der Tür. Das Wetter spielte mit und die Einwohner schauten begeistert zu.

Zum Abschluß unserer Kindertagsfeierlichkeiten unternahm wir, nach einem Picknick im Grünen, einen Wandertag zum neuen Spielplatz, den wir an diesem Vormittag ganz für uns allein hatten. Müde und geschafft kehrten wir zurück in unsere Kindertagesstätte.

Die Kinder der Kindertagesstätte  
Döschwitz

# **Abwägungsbeschuß**

Beschluß-Nr.: 43-47-97

## **zum Bebauungsplan „Am Heckenborn“ der Gemeinde Breitenbach**

**Bauleitplanung der Gemeinde Breitenbach**

**Landkreis: Burgenlandkreis**

**Vorhaben: Bebauungsplan „Am Heckenborn“**

### **Zuarbeit zur Abwägung**

Im folgenden werden die eingegangenen Stellungnahmen sinngemäß wiedergegeben und behandelt. Es wird ein Beschlußvorschlag unterbreitet.

Ein erneuter Abwägungsbeschuß für den Bebauungsplan „Am Heckenborn“ wurde erforderlich, da nach der Umbenennung des Vorhaben- und Erschließungsplanes in einen Bebauungsplan entsprechend der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde ein Grünordnungsplan zu erstellen war.

Ferner soll der Forderung des staatlichen Forstamtes Zeitz eine Abstandsregelung für die Bebauung zum Wald auf 30 m und der daraus folgenden Einschränkung der Verkehrssicherungspflicht der betroffene Grundstückseigentümer gegenüber dem staatlichen Forstamt, widersprochen werden.

## **I. TÖB auf Kreisebene**

### **Landratsamt Zeitz**

Stellungnahme vom 22.04.1997

### **Änderung der grünordnerischen Belange**

Aufgrund einer Besprechung am 02.04.1997 im Architekturbüro R. Dobbrick wurde der B-Plan Hinsicht der grünordnerischen Belange überarbeitet. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt nunmehr dem B-Plan zu.

Die Flächenbilanzierung wurde neu berechnet, so daß entsprechend § 11 und 13 Naturschutzgesetz LSA geforderten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einer Fläche in Breitenbach, Flur 12, die Anpflanzung einer Hecke als mehrseitige Schutzpflanzung, getätigt werden kann. Das genaue Flurstück ist noch zu benennen.

### **Beschlußvorschlag:**

Eine Beschlußfassung ist nicht erforderlich.

## II. TÖB mit Versorgungsfunktion

### Staatliches Forstamt Zeitz

Nach Einspruch gegen die Stellungnahme vom 18.10.1995, in der ein Abstand der Bebauungsgrenze zum Waldrand von 50 m gefordert wurde, wurde eine örtliche Begehung mit dem Staatlichen Forstamt Zeitz, Herr Hartung, vorgenommen.

Hier wurden die ca.-Höhen der Bäume des Waldrandes festgestellt und die Abstände einer etwaigen Bebauung zum Waldrand angesprochen.

Am 08.12.1995 ging eine weitere Stellungnahme ein, in der der Abstand der Bebauungsgrenze zum Waldrand auf 30 m reduziert wurde. Diese Reduzierung bedarf allerdings einer Einschränkung der Verkehrssicherungspflicht des oder der Grundstückseigentümer, die vertraglich zu vereinbaren ist.

### **Kommentierung:**

Die Abstandsregelung von 30 m ist eine „fiktive Grenze“ und ist aus keiner Gesetzesvorlage zu begründen. Es sollte daher diese Abstandsregelung entfallen.

Um Beeinträchtigungen des Wurzelwerkes der Bäume am Waldrand zu verhindern, ist eine Bebauungsverbotsgrenze von 6 m zum Waldrand festzusetzen. Davon unbeschadet bleibt die Verkehrssicherungspflicht bei dem Waldeigentümer.

### **Abwägungsvorschlag:**

Die Abstandsregelung ist, da es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt, abzulehnen. Die Verkehrssicherungspflicht bleibt unbeschadet einer Bebauungsverbotsgrenze von 6 m zum Waldrand beim Waldeigentümer.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:

davon anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenthaltung:

9  
7  
0  
0

### **Beschlußbestätigung:**

Gemeinde

*[Handwritten Signature]*

Bürgermeister

06712 Zeitz  
Telefon 034425/2110

*[Handwritten Signature]*  
Protokollant:

Aufgestellt: Zeitz, den 22.04.1997

Architekturbüro Reinhold Dobbrick  
Parzellenstraße 1  
06712 Zeitz

# Abwägungsbeschuß

Beschluß-Nr.: 27-33-96

## zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Heckenborn" der Gemeinde Breitenbach

**Bauleitplanung der Gemeinde Breitenbach**

**Landkreis: Burgenlandkreis**

**Vorhaben: Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Heckenborn"**

### Zuarbeit zur Abwägung

Im folgenden werden die eingegangenen Stellungnahmen sinngemäß wiedergegeben und behandelt. Es wird ein Beschlußvorschlag unterbreitet.

## **I. TÖB auf Regierungspräsidiumsebene**

### **Regierungspräsidium Halle**

**Aktenzeichen: 202238-6-15256020**

Stellungnahme vom 02.10.1995

Bezugnehmend auf den Runderlaß des MRS vom 03.09.1993, teile ich mit, daß die untere Landesplanungsbehörde (hier Landratsamt Burgenlandkreis, Dezernat II, Kreisplanung und Statistik) zuständig ist.

Aus dem Raumordnungskataster ergeben sich nach unserem Kenntnisstand folgende Hinweise zur Abstimmung mit anderen Behörden bzw. Rechtsträgern:

- Bergbauamt Halle (alter Braunkohlentiefbau nördlich des Planungsgebietes).

Aus raumordnerischer Sicht erfolgt durch die obere Landesplanungsbehörde keine gesonderte Stellungnahme. Ich verweise jedoch bei der Beteiligung anderer Fachdezernate meines Hauses auf die Festlegungen gemäß des o.g. Runderlasses.

#### **Kommentierung:**

Eine Beschlußfassung ist nicht erforderlich.

### **Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Zu o.g. Planung besteht seitens unseres Amtes keine grundsätzlichen Bedenken.

#### **Kommentierung:**

Eine Beschlußfassung ist nicht erforderlich.

## **II. TÖB auf Kreisebene**

### **Landratsamt Zeitz**

Stellungnahme vom 27.10.1995

#### **Seite 1 und 2, Raumordnung**

Die Gemeinde Breitenbach ist Mitglied der VG "Droyßig-Zeitzer Forst" mit Sitz in Droyßig. Die Errichtung von Eigenheimen in begrenzter Anzahl in Orten, die keine zentralörtliche Funktion aufweisen, ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar, der Beplanung des Gebietes kann deshalb aus raumordnerischer Sicht zugestimmt werden.

#### **Kommentierung:**

Eine Beschlußfassung ist nicht erforderlich.

**Seite 2, Absatz 7**

Im Kartenteil (Teil A) des V.+E.-Pl. sollten Ergänzungen zum Trassenverlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Energie, Telekom) an die Eigenheime mit dargestellt werden.

**Seite 2, Absatz 8**

Im Kartenteil sind entsprechender Planzeichenverordnung (PlanzV 90) Baugrenze, Baulinie, Verkehrs- bzw. Grünflächen ect. darzustellen.

**Kommentierung:**

Die Ver- bzw. Entsorgungsleitungen sowie entsprechend nach Planzeichenverordnung Baulinie, Baugrenze, Verkehrsflächen werden im V.+E.-Pl. ergänzt.

**Beschlußvorschlag:**

Dem Eintrag der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie entsprechender Symbole nach der Planzeichenverordnung in den V.+E.-Pl. wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:

davon anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenthaltung:

9  
6  
6  
0  
0

**Seite 3, Absatz 2**

In den V.+E.-Pl. sind konkrete Maße einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen für die Eigenheime und Garagen anzugeben.

**Seite 3, Absatz 3**

Die Ausweisung einer Nutzungsart entsprechend einer Baunutzungsverordnung ist nicht notwendig.

**Kommentierung:**

Konkrete Maße sowie Abstandsregelung sind der Baueingabe vorbehalten und nicht Gegenstand des V.+E.-Pl.

Der V.+E.-Pl. ist hinsichtlich der Maßvorschriften nicht an die BauNVO und hinsichtlich der benutzten Zeichen nicht an die PlanZV 90 gebunden, unterliegt aber dem Grundsatz der Planklarheit und Bestimmtheit, woraus sich grundsätzlich empfiehlt, BauNVO und PlanZV anzuwenden.

**Beschlußvorschlag:**

Diesbezüglichen Einwände des Landratsamtes sind abzulehnen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:

davon anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenthaltung:

9  
6  
0  
0**Seite 3, Bauordnungsrecht**

Dem vorliegenden V.+E.-Pl. wird zugestimmt, jedoch sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- Die Baugrenzen sind ohne maßliche Bezugspunkte festgesetzt und in der Natur nicht nachvollziehbar.
- Der Begriff "flachgeneigte Dächer" sollte mit einer konkreten Dachneigung definiert werden.
- Gestaltungsforderungen Pkt. 7 sind unbestimmt.
- Dachflächenfenster nur straßenabgewandt zulässig, ist unbegründet.

**Kommentierung:**

Die Hinweise sind bei der Planverwirklichung zu beachten.

**Beschlußvorschlag:**

Eine Beschlußfassung ist nicht erforderlich.

**Untere Naturschutzbehörde (UNB)**

Die untere Naturschutzbehörde fordert nach § 11 und 13 ff. NatSchG LSA einen Grünordnungsplan, der den Eingriff in den Naturhaushalt durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen regelt.

Die für den V.+E.-Pl. vorgesehene Fläche liegt am Rande des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Aga-Elstertal".

Von dem geplanten Wohngebiet dürfen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen gegenüber dem LSG entstehen.

Im Geltungsbereich des V.+E.-Pl. befindet sich ein großer Bestand an Obstgehölzen.

Es sollte gemeinsam mit der UNB geprüft werden, ob sich dieser Bestand in die Planung integrieren läßt.

**Kommentierung:**

Auf Grundlage der Stellungnahme wird der V.+E.-Pl. durch einen Grünordnungsplan ergänzt, und auf den im Planungsbereich befindlichen Obstgehölzbestand wird bei der Bebauung weitestgehend Rücksicht genommen.

**Beschlußvorschlag:**

Der V.+E.-Pl. ist durch einen Grünordnungsplan zu ergänzen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:  
 davon anwesend:  
 Ja - Stimmen:  
 Nein - Stimmen:  
 Stimmenthaltung:

0:19:0:0:

**Untere Wasserbehörde (UWB)**

Aufgrund der Grundwasserneubildung hat die Versickerung von Niederschlagswasser Vorrang vor der Einleitung in ein Oberflächengewässer.  
 Die Errichtung einer gemeinsamen Kläranlage mit biologischer Reinigungsstufe für das geplante Wohngebiet wird seitens der UWB befürwortet.  
 Die Versorgung mit Trinkwasser hat über das öffentliche Wasserversorgungsnetz zu erfolgen.

**Kommentierung:**

Durch die Errichtung von Regenrückhaltebecken wird dem Vorrang der Versickerung von Niederschlagswasser vor der Einleitung in ein Oberflächengewässer Rechnung getragen.

**Beschlußvorschlag:**

Eine Beschlußfassung ist nicht erforderlich.

**Untere Immissionsschutzbehörde**

Gegen den vorliegenden Entwurf des V.+E.-Pl. bestehen grundsätzlich keine Einwände. Verkehrswege sind so zu konzipieren, daß für alle Ver- und Entsorgungsfahrzeuge ausreichend Fahr- und Wendemöglichkeiten bestehen.

**Kommentierung:**

Die Verkehrserschließung wurde so gewählt, daß sie ausschließlich für die Grundstückseigner möglich ist.

Die Müllentsorgung erfolgt erst ab dem Übergang der Erschließungsstraße in den Weg "Am Heckenborn".

**Beschlußvorschlag:**

Eine Beschlußfassung ist nicht erforderlich.

**Untere Abfallbehörde**

Bei Hinweisen auf Altverdachtsmomente ist das Umweltamt des Burgenlandkreises, Sachbereich Altlasten/Abfall zu informieren.

**Kommentierung:**

Die Hinweise sind bei der Planverwirklichung zu beachten.

**Beschlußvorschlag:**

Eine Beschlußfassung ist nicht erforderlich.

**Straßen- und Tiefbau**

Die Gestaltung der Verkehrsflächen und Anliegerwege ist nach den Empfehlungen zur Anlage der Erschließungsstraßen EAE 85 auszuführen.

**Kommentierung:**

Die geplanten Erschließungsmaßnahmen werden lediglich als Anliegerweg ausgebaut und sind von Entsorgungsfahrzeugen nicht zu befahren.

**Beschlußvorschlag:**

Die geplante Erschließungsstraße wird lediglich als Anliegerweg ausgebaut.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	9
davon anwesend:	6
Ja - Stimmen:	6
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

**Gesundheitswesen**

Zum vorläufigen Planentwurf gibt es keine Bedenken.  
Bei der grünordnerischen Maßnahme wird auf das Pflanzgebot ungiftiger Sträucher und Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen hingewiesen.

**Kommentierung:**

Die Hinweise sind bei der Planverwirklichung zu beachten.

**Beschlußvorschlag:**

Eine Beschlußfassung ist nicht erforderlich.

### **Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungswesen**

In Abhängigkeit der Bebauung sind zur Gewährleistung aller Maßnahmen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes, Rettungswesens und Bevölkerungsschutzes die Erfordernisse

- der Löschwasserversorgung
  - der Freihaltung von Anfahrtswegen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge
  - der Alarmierung von Kräften und Mitteln der Feuerwehr- und anderer Hilfsorganisationen-/einrichtungen
- vollinhaltlich mit Baubeginn sicherzustellen.

#### **Kommentierung:**

Die Hinweise sind bei der Planverwirklichung zu beachten.

#### **Beschlußvorschlag:**

Eine Beschlußfassung ist nicht erforderlich.

### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege gibt es bei Einhaltung der §§ 9 und 14 DSchG LSA zu o.g. Vorhaben keinerlei Vorbehalte.

#### **Kommentierung:**

Die Hinweise sind bei der Planverwirklichung zu beachten.

#### **Beschlußvorschlag:**

Eine Beschlußfassung ist nicht erforderlich.

## **III. TÖB mit Versorgungsfunktion**

### **MIDEWA**

Stellungnahme vom 10.11.1995

Es bestehen keine Einwände gegen den V.+E.-Pl.  
Folgende Hinweise sind zu beachten:

#### **Kommentierung:**

Die Hinweise sind bei der Planverwirklichung zu beachten.

**Beschlußvorschlag:**

Eine Beschlußfassung ist nicht erforderlich.

**Telekom Direktion Magdeburg**

Gegen den V.+E.-Pl. haben wir keine Einwände.

**Beschlußvorschlag:**

Eine Beschlußfassung ist nicht erforderlich.

**MEAG**

Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

**Beschlußvorschlag:**

Eine Beschlußfassung ist nicht erforderlich.

**Staatliches Forstamt Zeitz**

Nach Einspruch gegen die Stellungnahme vom 18.10.1995, in der ein Abstand der Bebauungsgrenze zum Waldrand von 50 m gefordert wurde, wurde eine örtliche Begehung mit dem Staatlichen Forstamt Zeitz (Herr Hartung, Herr ..... ) vorgenommen. Hier wurden die ca.-Höhen der Bäume des Waldrandes festgestellt und die Abstände einer etwaigen Bebauung zum Waldrand angesprochen.

Am 08.12.1995 ging eine weitere Stellungnahme ein, in der der Abstand der Bebauungsgrenze zum Waldrand auf 30 m reduziert wurde. Diese Reduzierung bedarf allerdings einer Einschränkung der Verkehrssicherungspflicht des oder der Grundstückseigentümer, die vertraglich zu vereinbaren ist.

**Kommentierung:**

Die Abstandsregelung von 30 m ist eine fiktive "gutachterliche" Grenze und ist aus keiner Gesetzesvorlage zu begründen.

Es sollte daher diese Abstandsregelung auf 10 m begrenzt werden, um Beeinträchtigungen des Wurzelwerkes der Bäume am Waldrand zu verhindern. Davon unbeschadet ist die Verkehrssicherungspflicht zwischen dem Staatlichen Forstamt sowie den Vorhabenträgern des V.+E.-Pl. vertraglich zu regeln.

**Beschlußvorschlag:**

Die Abstandsregelung ist (da es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt) auf 10 m zu begrenzen und die Verkehrssicherungspflicht durch eine vertragliche Regelung zu vereinbaren.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:

davon anwesend:

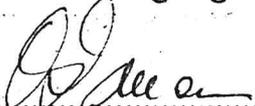
Ja - Stimmen:

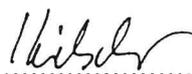
Nein - Stimmen:

Stimmenthaltung:

9  
6  
6  
0  
0

**Beschlußbestätigung:**

  
.....  
Bürgermeister

  
.....  
Protokollant:

Aufgestellt: Zeitz, den 15.01.1996

Architekturbüro Reinhold Dobbrick  
Am Elsterhang 3  
06712 Zeitz